



18. Juni 2012

Zweitwohnungsinitiative Stellungnahme des Kantons zum Verordnungsentwurf UVEK/ARE

(IVS).- Heute Nachmittag wird der Kanton Wallis in Bern seine Position zum Verordnungsentwurf des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) abgeben. Die Regierung setzt sich für die Besitzstandsgarantie ein, die Erweiterung der Ausnahmeregelungen was den Bau von neuen Zweitwohnungen angeht, sowie den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen gesetzlichen Bestimmungen.

Die Argumentation, die von der Walliser Regierung am 18. Juni in Bern dargelegt wird, basiert auf einer genauen Analyse des Verordnungsentwurfs durch die Regierungskonferenz der Gebirgskantone RKGK. Diese Stellungnahme wird danach als offizielle Antwort an die Adresse der Bundesbehörden übermittelt.

Die wichtigsten Punkte der Walliser Position können wie folgt zusammengefasst werden:

1. Besitzstandsgarantie

Die Volksinitiative richtete sich eindeutig nur gegen den Bau von neuen Zweitwohnungen und findet somit keine Anwendung auf bestehende Wohnungen bzw. Gebäude. Alle am 11. März 2012 bestehenden Gebäude stehen somit im Genuss der Besitzstandsgarantie. Die Formulierung des Bundesamts für Raumentwicklung ARE ist zu einschränkend. Der Kanton Wallis verlangt daher, dass nicht nur die Umnutzung von bestehenden Wohnungen möglich sein soll, sondern dass jedes am 11. März 2012 bestehende Gebäude weiterhin nach altem Recht genutzt und im Rahmen der baurechtlichen Möglichkeiten umgenutzt werden kann.

2. Definition Zweitwohnung, Bestimmung des Zweitwohnungsanteils in den Gemeinden und Bau von neuen Zweitwohnungen

Der Kantons Wallis kann sich mit der vom ARE im Verordnungsentwurf vorgeschlagenen Definition des Begriffs "Zweitwohnung" nur einverstanden erklären, wenn die gewählte Definition wie folgt erweitert wird:

- Der Bau einer Wohnung soll bewilligt werden können, wenn sie über eine Vertriebsorganisation zu marktüblichen Bedingungen zur Vermietung angeboten wird. Damit sind sämtliche Arten der kommerziellen Vermietung von Wohnungen inkl. Ferienwohnungen über eine örtliche, regionale, kantonale oder nationale Tourismusorganisation, oder über sonstige kommerzielle Vermietungsorganisationen gemeint. Dies entspricht den Verlautbarungen der Initianten im Abstimmungskampf, wonach der Bau von kommerziell bewirtschafteten Betten, also warmen Betten, weiterhin möglich sein soll.



- Ferner soll auch der Bau von Wohnungen weiterhin möglich sein, die von Aufenthaltern im Rahmen einer Berufstätigkeit oder einer Ausbildung genutzt werden.
- Und schliesslich soll auch die Umnutzungen von Bauten (Rustici und Maiensässe) weiterhin möglich sein.

Sollten die geforderten Anpassungen nicht angenommen werden, so kann sich der Kanton Wallis mit der im Verordnungsentwurf vorgeschlagenen Definition einer Zweitwohnung nicht einverstanden erklären. In diesem Fall beantragt der Kanton Wallis, dass eine Zweitwohnung als Wohnung definiert wird, welche selbst genutzt und nicht vermietet wird.

3. Übergangsbestimmungen

Der Kanton Wallis bedauert, dass es mittels dieser Verordnung nicht möglich war, Klarheit in Bezug auf die Frage herzustellen, was für die Zeit zwischen dem 11. März und dem 31. Dezember 2012 gilt. Wir vertreten die Meinung, dass Baugesuche für neue Zweitwohnungen bis 31. Dezember 2012 noch bewilligt werden können.

4. Inkrafttreten

Die vom ARE formulierten Erläuterungen zum gewählten Inkraftsetzungsdatum vom 1. September 2012 überzeugen in keiner Art und Weise. Aus Sicht der Walliser Regierung ist ein Inkraftsetzen auf den 1.1. 2013 die einzig rechtlich korrekte Lösung.

Der Vorsteher des Departementes für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung, Staatsrat Jean-Michel Cina, steht Ihnen für Auskünfte zur Verfügung. (027 606 23 00)